

**Anordnung
über das Niederbringen von Bohrungen
im Bereich Erdöl—Erdgas.**

Vom 7. April 1967

Auf Grund des Abschnittes II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 803) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126 vom 5. August 1960 — Technische Sicherheit in Tiefbohrbetrieben (Tiefbohrordnung). — (Sonderdruck Nr. 322 des Gesetzblattes) wird für die Betriebe der WB Erdöl—Erdgas aufgehoben.

(2) Für die Betriebe der WB Erdöl—Erdgas und für die behälterlose unterirdische Speicherung von Gasen gilt die vom Leiter der Bergbehörde Staßfurt erlassene Bohrordnung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

Leipzig, den 7. April 1967

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik**
D ö r f e l l

**Anordnung
über die Erhebung von Gebühren für die
Schätzungen von landwirtschaftlichen Nutztieren.***

Vom 10. April 1967

Zur einheitlichen Regelung der Erhebung von Gebühren für die Schätzungen von landwirtschaftlichen Nutztieren wird folgendes angeordnet:

§ 1

Landwirtschaftliche Sachverständige, die von den Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte bestätigt wurden und Mitarbeiter der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (nachstehend VEAB genannt) sind, können auf Anforderungen auch landwirtschaftliche Nutztiere, die nicht von den VEAB gekauft oder verkauft werden, qualitätsmäßig einstufen.

§ 2

(1) Für die auf Anforderung vorgenommene Schätzung der Tiere wird vom VEAB folgende Gebühr erhoben:

für Kühe und tragende Färsen

je Einzeltier	12,- MDN
bis 10 Tiere	10,— MDN je Tier
bis 20 Tiere	8,— MDN je Tier
über 20 Tiere	6,— MDN je Tier

* Landwirtschaftliche Nutztiere: Begriffsbestimmung siehe 7.111. 1.1 der Anlage zur Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1966 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II Nr. 80 S. 527)

für weibliche Jungrinder

je Einzeltier	8,- MDN
bis 10 Tiere	6,- MDN je Tier
über 10 Tiere	4,- MDN je Tier

für weibliche Nutzkälber

je Einzeltier	4,- MDN
bis 10 Tiere	3,- MDN je Tier
über 10 Tiere	2,- MDN je Tier

für Gebrauchssauen

je Einzeltier	6,- MDN
bis 10 Tiere	5,- MDN je Tier
über 10 Tiere	4,- MDN je Tier

für Ferkel und Läufer Schweine

bis 10 Tiere	1,50 MDN je Tier
bis 20 Tiere	1,- MDN je Tier
über 20 Tiere	0,50 MDN je Tier.

Mit der Erhebung dieser Gebühren sind alle anfallenden Kosten des VEAB abgegolten.

(2) Die Gebühr ist vom Auftraggeber an den VEAB innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Gebührenforderung zu zahlen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 20. April 1967 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1967

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**
Dr. K o c h
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2*
zur Regulierung von Preisausgleichen
für Bauleistungen und für den Verkauf von
Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und
den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern
nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe
der Industriepreisreform.
— Preisausgleichsordnung — Bauwesen —**

Vom 3. April 1967

Um die Regulierung von Preisausgleichen zu vereinfachen und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Fristen für die Beantragung der Zuführung und für die Abführung des Preisausgleichs können von den Leitern der kontoführenden Banken auf Antrag der Betriebe abweichend von den im § 6 Absätze 2 und 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 — Preisausgleichsordnung — Bauwesen — (GBl. II S. 1205) enthaltenen Fristen festgelegt werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1967

Der Minister der Finanzen
B ö h m

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 156 S. 1205)